

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“ der Stadt Weil der Stadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert am 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 27.05.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Städtisches Wasserwerk der Stadt Weil der Stadt“ und hat seinen Sitz in Weil der Stadt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Anschlussnehmer im Stadtgebiet mit Trinkwasser, zudem die Bereitstellung von Löschwasser und die Bereitstellung von Brauchwasser über die Brauchwasseranlage im Gewerbegebiet Hochstraße und die öffentlichen Laufbrunnen im Stadtgebiet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Bürgermeister und
4. die Werkleitung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung der Stadt Weil der Stadt in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten sind.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
1. die Änderung dieser Betriebssatzung,
 2. den Wirtschaftsplan samt Finanzplan und Stellenplan,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht, sowie die Verwendung eines Jahresgewinns bzw. Behandlung eines Jahresverlustes,
 4. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung,
 5. die Entlastung der Werkleitung,
 6. die Bestimmung des Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der gemäß der Hauptsatzung der Stadt Weil der Stadt als Ausschuss des Gemeinderats zu bildende Finanz- und Verwaltungsausschuss übernimmt die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 3.1 und 3.2 der Hauptsatzung der Stadt Weil der Stadt in ihrer jeweiligen Fassung verbleibt auch bei Vorhaben des Eigenbetriebs beim Technischen Ausschuss. Diesbezügliche Beschlüsse des Technischen Ausschusses bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (4) Für den Betriebsausschuss gelten die Zuständigkeiten der §§ 6 Abs. 3 und 4 sowie 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Weil der Stadt in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. Weiterhin ist der Betriebsausschuss zuständig für die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.
- (5) Für Beträge unterhalb der durch die Verweisung in den Abs. 3 und 4 für den Eigenbetrieb zur Anwendung gebrachten unteren Wertgrenzen ist die Werkleitung, für Beträge über den oberen Wertgrenzen der Gemeinderat zuständig, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz sowie nach dieser Betriebssatzung vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG. Unbeschadet von § 5 EigBG ist der Bürgermeister berechtigt, Vorlagen des Eigenbetriebs für den Gemeinderat und den Betriebsausschuss alleine zu unterzeichnen.
- (2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Betriebsleitung (Werkleitung)

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Werkleitung bestellt. Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleitern, wird die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Betriebssatzung ergibt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Gemeindeordnung oder der Betriebssatzung dem Bürgermeister, dem Betriebsausschuss oder dem Gemeinderat zugewiesen sind. Die Werkleitung bedient sich in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs der entsprechenden Dienststellen der Stadtverwaltung.
- (3) Die Werkleitung vertritt die Stadt Weil der Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Jeder Werkleiter ist alleinvertretungsberechtigt. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten durch die Werkleitung an Beamte und Beschäftigte bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

- (5) Die Werkleitung hat den Fachbediensteten für das Finanzwesen regelmäßig, mindestens einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs zu informieren. Weiterhin ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen unverzüglich über Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, die die Haushalts- und Vermögenslage der Stadt Weil der Stadt berühren können. Der Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplan sowie der Entwurf des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind dem Fachbediensteten für das Finanzwesen unverzüglich vorzulegen, sobald sie erstellt wurden. Vorstehende Verpflichtungen entfallen, sofern der Fachbedienstete für das Finanzwesen Mitglied der Betriebsleitung ist.

§ 8 Bedienstete beim Eigenbetrieb

- (1) Die personalrechtlichen Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und des Bürgermeisters richten sich nach der Hauptsatzung der Stadt Weil der Stadt in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Werkleitung hat für die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ein Vorschlagsrecht. Sie ist vor einer Entscheidung zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 €.

§ 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen in der Form der Kommunalen Doppik auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung-Doppik. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 11 Ergänzende Regelungen

Sollte diese Betriebssatzung Regelungslücken aufweisen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuständigkeit von Organen, so gelten die allgemeinen Vorschriften der Stadt Weil der Stadt, insbesondere die Hauptsatzung in ihrer jeweiligen Fassung, ergänzend, sofern dies nicht durch das Eigenbetriebsgesetz, die Gemeindeordnung oder andere gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das „Städtische Wasserwerk“ Weil der Stadt vom 07.02.1977 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Weil der Stadt, den 28.05.2025

Christian Walter
Bürgermeister